



**Satzung der rechtlich selbständigen Ortsgruppe Frankenmarkt der Sektion
Vöcklabruck des Österreichischen Alpenvereins (ÖAV)**

Fassung 2015

Präambel

In der nachfolgenden Satzung werden unter anderem auch die Begriffe „Gesamtverein, Sektion, Gruppe sowie Haupt-/Zweigverein“ verwendet. Sie werden wie folgt definiert:

- Gesamtverein:** Der Österreichische Alpenverein (ÖAV) mit dem Sitz in Innsbruck ist ein Hauptverein und stellt gleichzeitig sowohl einen Verband als auch einen Dachverband dar. Die Sektionen mit Sitz in Österreich sowie die Auslandssektionen (z.B. die Sektion Britannia) sind Mitglieder des Hauptvereins.
- Sektion:** Die Sektion ist ein selbständiger Zweigverein mit Rechtspersönlichkeit, welcher dem Hauptverein „Österreichischer Alpenverein“ (ÖAV) mit dem Sitz in Innsbruck in bestimmten Positionen statutarisch untergeordnet ist. „Zweig“ ist ein identer Begriff zu „Sektion“. Der Zweigverein ist keine Zweigstelle und keine organisatorische Teileinheit einer Sektion, ebenso wenig wie die Sektion eine Zweigstelle darstellt.
- Gruppe:** Gruppen können mit Zustimmung des Vorstandes aus Mitgliedern der einzelnen Sektionen gebildet werden. Sie können entweder selbständige Vereine nach Maßgabe dieser Mustersatzung und des Vereinsgesetzes sein oder unabhängig davon auch unselbständig gebildet werden. Im Rahmen dieser Satzung ist als „Gruppe“ immer nur eine rechtlich selbständige Gruppe (somit ein Verein) zu verstehen. Gruppen sind keine Zweigstellen und keine organisatorischen Teileinheiten einer Sektion oder des Gesamtvereins. Sie sind jedoch diesem sowie den Zweigvereinen denen sie zugehören, statutarisch untergeordnet.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe zu Mann/Frau werden die bisherigen Sachbegriffe wie „Präsident, Obmann, Vorsitzender, Sitzungsleiter, Vorstand, Teamleiter, Schatzmeister, Kassier, Naturschutzwart, Alpinwart, Jugendleiter, Protokollführer, Rechnungsprüfer, Schiedsgericht usw.“ geschlechtsneutral und ohne jegliche Diskriminierung verwendet.

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Österreichischer Alpenverein, Sektion Vöcklabruck, Ortsgruppe Frankenmarkt“.
2. Er hat seinen Sitz in Frankenmarkt.
3. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er ist ein selbständiger Verein und als Ortsgruppe Frankenmarkt der Sektion Vöcklabruck des Österreichischen Alpenvereins an dessen Satzung gebunden.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, das Bergsteigen, alpine Sportarten und das Wandern zu fördern und zu pflegen – dies in Eigenverantwortung ihrer Mitglieder – die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge und ihre Umwelt zu erweitern und zu verbreiten und dadurch auch die Liebe zur Heimat zu pflegen sowie Wissenschaft und Forschung in diesen Bereichen zu fördern.
2. Der Verein ist dem alpinen Natur- und Umweltschutz verpflichtet.
3. Arbeitsgebiet des Vereins ist das Bundesgebiet der Republik Österreich, sein Betätigungsfeld sind die Berge der Welt.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und unabhängig.
5. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf das Erzielen von Gewinnen gerichtet. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes (ideelle Mittel)

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

1. Angebote zur Aus- und Fortbildung in den Bereichen Bergsteigen, alpine Sportarten, Wandern, Jugendarbeit und für Vereinsaufgaben des Österreichischen Alpenvereins,
2. Förderung von alpinsportlichen Aktivitäten und Vermietung von Bergsportausrüstung sowie Alpinliteratur,
3. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung natürlicher und künstlicher Kletteranlagen,
4. Heranbildung der Jugend, die sich nach eigenen Richtlinien organisiert, sowie Förderung einer umfassenden Jugendarbeit,
5. Förderung einer umfassenden Familien- und Seniorenarbeit,
6. Schutz und Pflege der alpinen Natur und Umwelt als Anwalt der Alpen sowie Erwerb und Erhaltung von schützenswerten Gebieten; Durchführung von naturerhaltenden Maßnahmen wie Umweltbaustellen und Bergwaldprojekte,
7. Bau, Erwerb, Betrieb und Erhaltung von Schutzhütten, Wegen, Jugendheimen und Talherbergen,

8. Zusammenarbeit mit Einrichtungen im Bereich der alpinen Ausbildung und Sicherheit, der Bergrettung und dem Bergsportführerwesen,
9. Abhaltung von Vereinsveranstaltungen zur Erfüllung des Vereinszweckes,
10. Herausgabe, Verlag, Förderung und Sammlung wissenschaftlicher, schriftstellerischer und künstlerischer Arbeiten sowie deren Präsentation,
11. Herstellung, Verlag und Vertrieb von Gebirgskarten in gedruckter und digitaler Form, alpinen Führerwerken, Lehrmaterialien, Fachjournalen, Mitgliederzeitschriften und sonstigen Druckwerken,
12. Gründung, Erwerb und Betrieb oder Unterstützung von Einrichtungen und Unternehmungen die dem Vereinszweck dienen, sowie Gründung und Beteiligung an Kapitalgesellschaften die dem Vereinszweck dienen,
13. Pflege von Beziehungen zu Institutionen mit gleichen oder ähnlichen Zielen,
14. Verwaltung des Vereinsvermögens,
15. Öffentlichkeitsarbeit und die Verwendung von elektronischen Informationsmedien wie Internetauftritte und social media,
16. Abschluss von kollektiven Versicherungen wie zur Vorsorge für Mitglieder und Funktionäre oder zur Sicherung des Bestandes der Schutzhütten.

§ 4

Bedeckung der Erfordernisse (materielle Mittel)

Die Erfordernisse werden bedeckt durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge in der jeweils beschlossenen Höhe,
2. Subventionen und Förderungen,
3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen,
4. Einnahmen aus Einrichtungen im Sinne des § 3 Z 3, 7 und 11,
5. Sponsorbeiträge, Inseraten- und Werbeeinnahmen,
6. Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen und aus der Teilnahme an Veranstaltungen anderer Organisationen und Institutionen,
7. Einnahmen aus der Vermietung von Bergsteigerausrüstung und dem Verkauf von Shop- und Vereinsartikeln,
8. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen sowie aus Vermietung und Verpachtung,
9. Einnahmen aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die einen ihrer Kategorie entsprechenden Mitgliedsbeitrag leisten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, welche hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein durch die Hauptversammlung ernannt werden. Sie können einem Organ mit beratender Stimme angehören. Sie haben in der Hauptversammlung Sitz und Stimme. Ehrenmitglieder

haben alle Rechte der Mitglieder ohne deren Verpflichtung zum Bezahlen des Mitgliedsbeitrags.

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden und sind dadurch Mitglieder der Sektion Vöcklabruck des ÖAV.
2. Die Aufnahme eines Mitgliedes geschieht nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Sie erfolgt durch den Vorstand des Vereins oder durch eine von diesem dazu beauftragte Person im Einvernehmen mit dem jeweiligen Zweigvereinsvorstand. Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags mit dem darauffolgenden Tag ab 0.00 Uhr wirksam. Die Mitgliedschaft gilt für das laufende Vereinsjahr.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen, sofern die für Veranstaltungen bergsportlicher Natur notwendigen Techniken und Fähigkeiten gegeben sind. Jedes Mitglied hat zudem Anspruch auf alle den Mitgliedern des Zweigvereins zustehenden Begünstigungen.
2. Den Mitgliedern ist auf Verlangen gegen Kostenersatz eine gültige Fassung der Satzung des Vereins auszuhändigen.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, auch einer anderen oder mehreren anderen Gruppen desselben Zweigvereins anzugehören.
4. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht sowohl ordentlichen als auch Ehrenmitgliedern zu. Mitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht, Mitglieder unter 18 Jahren haben kein passives Wahlrecht. Diese Einschränkung gilt nicht für die Ausübung von Funktionen im Jugendbereich.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins können die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins geschädigt wird. Sie haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Beitrag für das laufende Kalenderjahr.
8. Jedes Mitglied hat Änderungen seiner Anschrift sowie anderer für die Mitgliedschaft relevanten Daten ohne Verzug bekannt zu geben.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, Ausschluss oder durch Streichung.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Ein Mitglied wird automatisch zum Ende des Vereinsjahres gestrichen, wenn die Zahlung des Beitrags bis dahin nicht erfolgt ist. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr bleibt in jedem Falle aufrecht.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch verfügt werden:
 - a) bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seiner Ziele,
 - b) bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - c) bei groben Verletzungen der Berg- und Vereinskameradschaft,
 - d) bei sonstigem unehrenhaften Verhalten.

Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes der Gruppe beschlossen werden.
6. Bei gröblichem Verstoß gegen die Interessen des Österreichischen Alpenvereins und seiner Ziele, bei schwerer Schädigung des Ansehens oder bei groben Verletzungen der Vereins- und Bergkameradschaft kann das Präsidium des Gesamtvereins nach Anhören des Zweigvereins/der Sektion und der Gruppe sofern dieser/diese den Ausschluss nicht selbst binnen vier Wochen vollzieht, das Mitglied mit Wirkung für alle Zweigvereine aus dem Oesterreichischen Alpenverein ausschließen. Der Ausschluss aus dem Zweigverein bedingt gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft in der Gruppe.

Dem Mitglied ist vor diesem Beschluss Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren. Gegen diesen Ausschluss können das Mitglied und der Zweigverein binnen vier Wochen den Bundesausschuss anrufen, der vereinsintern endgültig entscheidet.

§ 9

Rechte und Pflichten der Gruppe gegenüber dem Gesamtverein und dem jeweiligen Zweigverein

1. Der Verein hat gegenüber dem Zweigverein und dem Gesamtverein nachstehende Rechte:
 - a) Unterstützung durch den Gesamtverein und dem Zweigverein bei der Erfüllung seiner Aufgaben,

- b) der Verein ist berechtigt, zu den hier für vorgesehenen Bedingungen an den Veranstaltungen des Gesamtvereins und des Zweigvereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu benützen.
2. Der Verein hat gegenüber dem Zweigverein und dem Gesamtverein nachstehende Pflichten:
- a) die Satzung des Gesamtvereins, des Zweigvereins und die eigene Satzung einzuhalten,
 - b) die satzungsgemäßen Beschlüsse und Richtlinien der Vereinsorgane zu befolgen,
 - c) die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern fristgerecht zu melden,
 - d) Änderungen im Vorstand dem Zweigverein und dem Gesamtverein umgehend mitzuteilen,
 - e) die Jahresberichte an den Zweigverein termingerecht zu übermitteln,
 - f) Veräußerung oder Belastung von Grund- und Hüttenbesitz vor Vertragsabschluss dem Präsidium des Gesamtvereins für die erforderliche Zustimmung vorzulegen,
 - g) die vereinseigenen Arbeitsgebiete zu betreuen,
 - h) die Instandhaltung des Kienklausensteiges zum Hochleckenhaus.
3. Die Hauptversammlung des Gesamtvereins kann die mit der Vereinszugehörigkeit verbundenen Rechte der Gruppe und deren Mitglieder einschränken oder aufheben, wenn dies das Vereinswohl erfordert. In dringenden Fällen kann der Bundesausschuss Anordnungen in diesem Sinne treffen, die der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung bedürfen.

§ 10 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung (§§ 11-13),
 - b) der Vorstand (§§ 14-16),
 - c) die Rechnungsprüfer (§ 17),
 - d) das Schiedsgericht (§ 18).
2. Die Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsprüfer und die Mitglieder des Schiedsgerichtes üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 11 Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt.
2. Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand vorbereitet und vom Obmann einberufen.
3. Die Einladung zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder auf eine andere ortsübliche Weise unter Bekanntgabe der Tagesordnung kund zu machen.
4. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 5 dieser Satzung.

5. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Beginn der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Diese sind zu Beginn der Hauptversammlung vom Obmann vorzulegen und als letzter Tagesordnungspunkt (vor „Allfälliges“) zu erledigen.
Zusatzanträge zu Tagesordnungspunkten können auch noch mündlich in der Hauptversammlung gestellt werden. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz einem anderen vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.
7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann in der Hauptversammlung das Wort ergreifen und fristgerecht eingereichte Anträge begründen.
8. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich gefordert wird, durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse, mit denen die Satzung des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Angelegenheiten die auch die Sektion betreffen, sind mit dem Sektionsvorstand (Zweigvereinsvorstand) abzustimmen.
9. Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

1. Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl oder Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein,
 - f) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein, sofern diese einen Wert von € 3.000,- übersteigen,
 - g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
 - i) Beschlussfassung über sonstige Themen und Anträge, die auf der Tagesordnung stehen,
 - j) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Liegenschaften,
2. Änderungen, welche die Grundsätze der Satzung der Gruppe, des zugehörigen Zweigvereins oder des Gesamtvereins wesentlich berühren, sind an die Zustimmungen des Vorstandes des zugehörigen Zweigvereins und des Präsidiums des Gesamtvereins gebunden.

3. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleitenden und dem Protokollführer zu fertigen.

§ 13

Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Die außerordentliche Hauptversammlung findet:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung,
 - c) auf Verlangen bzw. Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 17),
 - d) auf Verlangen des Schiedsgerichtes (§ 18),
 - e) auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Vereins,
 - f) auf Verlangen des Bundesausschusses des Gesamtvereins,
 - g) auf Beschluss des Zweigvereinsvorstandes, statt.

Die Anträge gemäß litera c) bis f) sind schriftlich zu begründen.

2. Für die außerordentliche Hauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäß. Sie hat die gleichen Befugnisse wie diese. Zeit und Ort werden vom einberufenden Organ bestimmt.

§ 14

Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus dem Obmann, seinem(n) Stellvertreter(n), dem Finanzreferenten, dem Schriftführer und gegebenenfalls aus dem Alpinreferenten, dem Kletterreferenten, dem Jugendreferenten, sowie weiteren notwendigen Fachreferenten.
2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für jeweils 3 Jahre gewählt. Deren Funktionsperiode endet mit der Neuwahl.
3. Die auch mehrmalige Wiederwahl eines Mitgliedes des Vorstandes ist zulässig.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Funktionsdauer aus oder ist es in der Ausübung der tragenden Funktion dauernd verhindert, so wird an dessen Stelle vom Vorstand für den Rest der Funktionsdauer ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Im Falle des Ausscheidens des Obmannes übernimmt dessen Stellvertreter bis zur Neuwahl in der nächsten Hauptversammlung dessen Funktionen. Im Falle gleichzeitiger Verhinderung von Obmann und Stellvertreter(n) bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
5. Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

6. Der Vorstand wird vom Obmann, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter rechtzeitig einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (Sitzungsleiter) den Ausschlag. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, bestimmt der Vorstand aus seinen Reihen die Vertretung.
8. Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung oder Rücktritt.
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit der Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Kooptierung bzw. Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, er trägt die Verantwortung für die Vereinsführung. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines Rechnungswesens und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
 - b) Abfassung eines Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie Erstellung des Jahresvoranschlags,
 - c) Vorbereitung der Hauptversammlung und Bestimmung der Tagesordnung,
 - d) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlung,
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wobei mit der Aufnahme auch andere Personen vom Vorstand beauftragt werden können,
 - g) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - h) falls erforderlich, Erstellen einer Geschäftsordnung die von der Hauptversammlung zu genehmigen ist.
3. Der Vorstand hat für die jeweiligen Wahlen jedenfalls einen Wahlvorschlag einzubringen. Von den Mitgliedern eingereichte Wahlvorschläge sind nach dem Vorschlag des Vorstandes in der Reihenfolge des Einlanges der Hauptversammlung zur Abstimmung vorzulegen.
4. In dringenden Fällen ist der Vorstand, bei Gefahr in Verzug auch der Obmann allein, berechtigt, in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung.

5. Dem Vorstand obliegen die Verpflichtungen gegenüber dem Zweigverein und dem Gesamtverein, die sich aus den §§ 9, 10 und 12 der Satzung des Österreichischen Alpenvereins, aus der Satzung des Zweigvereins oder den im Rahmen dieser Satzungen ergehenden Anordnungen der Organe des Österreichischen Alpenvereins oder des Zweigvereins ergeben.

§ 16

Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen. Er führt in der Hauptversammlung und im Vorstand den Vorsitz. Er ist der organschaftliche Vertreter des Vereins.
2. Schriftstücke des Vereins bedürfen – soweit nicht anders in einer Geschäftsordnung festgelegt – zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes. Wichtige Schriftstücke, welche die Gruppe verpflichten, sind vom Obmann und von einem weiteren Vorstandsmitglied (in Finanz- und Geldangelegenheit vom Finanzreferenten) zu unterfertigen.
3. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Hauptversammlung. Für Beträge unter € 3.000,- ist die Genehmigung des Vorstandes ausreichend.
4. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können nur vom Obmann, bei dessen Verhinderung auch durch seinen Stellvertreter unter Mitfertigung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erteilt werden, wobei vorher die Genehmigung des Vorsitzenden des Zweigvereins einzuholen ist.
5. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu verfassen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu fertigen.
6. Der Schriftführer führt die Protokolle des Vorstandes und der Hauptversammlung.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Finanz- und Geldgebarung sowie für die Kassa- und Bankgeschäfte des Vereins verantwortlich.
8. Der Jugendreferent leitet die Jugendarbeit des Vereins. Er sorgt für die Aus- und Weiterbildung der der Gruppe angehörigen Jugendmitglieder und vertritt deren Interessen nach außen.
9. Der Alpinreferent betreut und organisiert das Touren- und alpine Ausbildungsprogramm des Vereins. Er fördert die Aus- und Weiterbildung der Tourenführer.
10. Der Naturschutzwart nimmt die Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der alpinen Raumordnung im Verein wahr.

§ 17

Die Rechnungsprüfer / der Abschlussprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer oder ein Abschlussprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen der Genehmigung der Hauptversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer haben vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung zu verlangen, wenn der Vorstand seinen Aufgaben gemäß § 15 Punkt 2. litera a) und b) nicht nachkommt. Sie sind verpflichtet, bei Ausfall des Vorstandes die außerordentliche Hauptversammlung zum Zwecke der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
5. Die Rechnungsprüfer dürfen mit Ausnahme der Hauptversammlung keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
6. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Abwahl und den Rücktritt der Organe sinngemäß.

§ 18

Das Schiedsgericht (Schlichtungseinrichtung)

1. Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, sowie Ehrenverfahren werden vor einem Schiedsgericht entschieden. Zur Schlichtung dieser aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Dieses Schiedsgericht ist eine Schlichtungsstelle im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen zwei Wochen macht der andere Streitteil innerhalb von vier Wochen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer vier Wochen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Hauptversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist.
3. Der Vorsitzende bestimmt den Sitz des Schiedsgerichtes. Das Verfahren selbst richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
4. Die Anrufung der Schlichtungseinrichtung (Schiedsgericht) steht jedem Mitglied des Vereins offen. Den Streitparteien ist beiderseitiges Gehör zu gewähren.

§ 19 **Haftungsbeschränkung**

Eine Haftung für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den Verein tätigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 20 **Auflösung, Aufhebung, Wegfall des begünstigten Vereinszwecks**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann sowohl in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 13 als auch in einer ordentlichen Hauptversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei der freiwilligen Auflösung des Vereins hat die den Beschluss fassende Hauptversammlung einen Abwickler für das Vereinsvermögen zu bestellen und über die Verwendung des nach Abwicklung der Vereinsgeschäfte verbleibenden Vermögens im Sinne des Absatz 3 zu beschließen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für die im § 2 im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) begünstigten Zwecke zu verwenden.
4. Kommt kein Beschluss im Sinne des obigen Absatzes 2 bezüglich der Übertragung des Vereinsvermögens zu Stande, so fällt das Vermögen des Vereins an den Zweigverein, welche dieses ausschließlich für die in § 2 im Sinne der §§ 34 ff BAO begünstigten Zwecke zu verwenden hat.
5. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung des Vereins binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

§ 21 **Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 2.2.2015 beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung der Vereinsbehörde am 2.2.2015 in Kraft.